

10
13

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht

Wien

Handakten

Dokument
Hilfsakten

zu der Strafsache

gegen

Weber

wegen

Erpressung

Kontroll-Nr. des Amtsgerichts:

des Landgerichts:

39 - 13243

Fristen:

Versendung der Hauptakten

Tag der
Verfügung

Empfänger der Akten,
Versendungsgrund

Tag der
Absendung

194

1. 4.

*Kantonsgericht -
Bernstr.*

194

Fortsetzung umseitig

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

30. 7. 1246/22 HA
30. 7. 19/23

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergerichte.

Köln, den 5.3.1943.

-30 S Js 1296/42-

Anklageschrift.

Die Witwe Gabriel Weber Maria geb. Oellig
geb. 26.9. 1898 in Weissenthurm, wohnhaft in Brühl,
Mühlenstrasse 79, nicht bestraft,

wird angeklagt,

zu Brühl in den Jahren 1940 bis 1942
fortgesetzt durch dieselbe Handlung.

- 1) Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der
Bevölkerung gehören, beiseitegeschafft und dadurch
böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet zu
haben,
- 2) ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie wusste,
oder den Umständen nach annehmen musste, dass sie
mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren an
sich gebracht zu haben,
- 3) bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung
bezogen zu haben und zwar in einem schweren Falle.

-Verbrechen u. Vergehen § 1 der Kriegswirtschaftsver-
ordnung, §§ 259, 73 StGB., § 2 Abs. 1, Ziff. 1 u. Abs.
4 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26.11.1941
in Verbindung mit der VO₄ vom 7.9. 1939 über die
öffentliche Bewirtschaftung von

- a) Tieren u. tierischen Erzeugnissen,
- b) Milch, Milcherzeugnissen, Eiern u. Fetten.

Beweismittel:

I. Einlassung der Angeklagten.

II. Zeugnis des Kriminaloberassistenten Frese in Brühl,

III. Die Beiakten 30 S Js 47/42.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Ehemann der Angeklagten war der Stadtobersekretär
Gabriel Weber aus Brühl. Die Angeklagte hat 4 Kinder
im Alter von 12 bis 21 Jahren.

H. 20.

H. 1/a

2

Der Ehemann der Angeklagten Stadtobersekretär Weber war vom 1. Februar bis Juni 1940 Sachbearbeiter der Wirtschaftsstelle bei dem Bürgermeisteramt in Brühl. Anschliessend leitete er die Abtlg. Familienunterhalt. Er hat in den Jahren 1940 bis 1942 seines amtliche Stellung dazu ausgenutzt, um in sehr grossem Umfange sich Lebensmittelkarten zu verschaffen, da die er teils selbst beiseiteschaffte, teils durch ungetreue Angestellte der Wirtschaftsstelle an sich brachte. Auf diese Weise hat er in der genannten Zeit insgesamt 770 ganze Fleisch- und 617 ganze Fettkarten an sich gebracht. Dabei können diese Zahlen nur als Mindestzahlen gelten. Der Stadtobersekretär Weber hat diese Lebensmittelkarten zum grossen Teil dadurch verwertet, dass er sie bei mehreren Geschäftsleuten unterbrachte. So hat er in der Zeit vom Mai 1941 bis März 1942 200 Fleisch- u. 200 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Broicher überbracht, der sie dann in seinem eigenen Geschäft verwendete. Als Gegenleistung erhielt Weber wöchentlich 1 bis 1 1/2 kg Butter, ebenso soviel Wurst und 1 bis 1 1/2 kg Käse. Im Jahre 1941 hat er ferner im ganzen 180 Fleisch- u. 180 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Fuchs zu demselben Zwecke übergeben. Als Gegenleistung erhielt er jeweils 1 kg Butter, dazu 1/2 kg Käse oder 1/2 kg Wurst. Der Metzgerei Reusch hat Weber eine Jahr lang ebenfalls Karten zugeführt, und zwar im ganzen 200 Fleisch- u. 50 Fettkarten. Dafür konnte er in jeder Woche für seine Familie für etwa 15.-Mk. bis 17.-RM. Fleisch, einschl. der seiner Familie rechtmässig zustehenden Fleischmenge beziehen. Diese Fleischmengen wurden von seiner Ehefrau, der Angeklagten Maria Weber eingekauft. Diese gibt zu, dass es ihr bekannt war, dass ihr Ehemann sich auf unredliche Weise Fleisch-u. Fettmarken auf seiner Dienststelle verschafft hat und dass es diesem Umstande zuzuschreiben war, dass sie für ihre Familie in diesem grossen Umfange wöchentlich Fleisch in der Metzgerei Reusch einkaufen konnte. Nach ihrer Einlassung hat sie die Fleischwaren zum Teil im Haushalte verbraucht, zum Teil ~~an~~ auch an Verwandte abgegeben. Die übrigen Lebensmittel wurden nach Angabe der Angeklagten durch ihren Ehemann eingekauft und mit nach Hause gebracht. Aus der Menge der auf diese Weise von Weber dem Haushalt zugeführten Butter musste die Angeklagte aber sehen, dass auch diese Butter nur auf Lebensmittelkarten

3/16

3/16

2/16

1/16

1/16

eingekauft worden sein konnten, die von ihrem Ehemann veruntreut waren. Diese Buttermengen sind ebenfalls im Haushalte verbraucht worden.

Die Angeklagte hat sich damit der Hehlerei schuldig gemacht. Wenn auch die veruntreuten Lebensmittelkarten selbst nicht in ihren Besitz gekommen sind, so hat sie doch die mittels der Lebensmittelkarten eingekauften Fleisch- u. Buttermengen in ihrem Haushalt, also auch ihres Vorteils wegen verwendet. Die Lebensmittel sind an die Stelle der durch die Straftat erlangten Lebensmittelkarten getreten.

Gleichzeitig verwirklicht die Straftat der Angeklagten den Tatbestand des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. Sie hat durch das Ansichbringen und die Verwertung der Lebensmittel selbst mit dazu beigetragen, dass diese lebenswichtigen Erzeugnisse der ordnungsmässigen Bewirtschaftung entzogen worden sind. Da sie Kenntnis hatte von dem ungetreuen Verhalten ihres Ehemannes und trotzdem aus eigennützigen Gründen sich an der weiteren Beiseiteschaffung der Lebensmittel beteiligt hat, hat sie auch böswillig gehandelt und die Bedarfsdeckung gefährdet.

Der Ehemann Weber ist in der Strafsache 30 S Is 47/42 wegen Kriegswirtschaftsverbrechen als Volksschädling zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.

Antrag: Sondergericht Köln.

M.

Angela 3/12
Mit 4.3.

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht
- 30 S Js 1296/42 -

Köln, den 5. März 1943

An das
Sondergericht

K ö l n

A n k l a g e s c h r i f t

20 Die Witwe Gabriel W e b e r Maria geborene Oellig,
geboren am 26.9.1898 in Weissenthurm, wohnhaft in Brühl,
Mühlenstrasse 79,

la nicht bestraft,

wird angeklagt,

zu Brühl in den Jahren 1940 bis 1942
fortgesetzt durch die selbe Handlung

1. Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseitegeschafft und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet zu haben,
2. ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie wusste oder den Umständen nach annehmen musste, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, sei an sich gebracht zu haben,
3. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezogen zu haben, und zwar in einem schweren Falle.

- Verbrechen und Vergehen gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, §§ 259, 73 StGB, § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 4 der Verbrauchsregelungsstraßverordnung vom 26.11.1941 in Verbindung mit den Verordnungen vom 7.9.1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von

- a) Tieren und tierischen Erzeugnissen,
- b) Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten.

B e w e i s m i t t e l :

- I. Einlassung der Angeklagten,
- II. Zeugnis des Kriminaloberassistenten Frese in Brühl,

III. Die Beilagen 30 S Ls 47/42.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Ehemann der Angeklagten war der Stadtobersekretär Gabriel Weber aus Brühl. Die Angeklagte hat 4 Kinder im Alter von 12 bis 21 Jahren. Der Ehemann der Angeklagten Stadtobersekretär Weber war vom 1. Februar bis Juni 1940 Sachbearbeiter der Wirtschaftsstelle bei dem Bürgermeisteramt in Brühl. Anschliessend leitete er die Abteilung Familienunterhalt. Er hat in den Jahren 1940 bis 1942 seine amtliche Stellung dazu ausgenutzt, um in sehr grossem Umfange sich Lebensmittelkarten zu verschaffen, die er teils selbst beiseiteschaffte, teils durch ungetreue Angestellte der Wirtschaftsstelle an sich brachte. Auf diese Weise hat er in der genannten Zeit insgesamt 770 ganze Fleisch- und 617 ganze Fettkarten an sich gebracht. Dabei können diese Zahlen nur als Mindestzahlen gelten. Der Stadtobersekretär Weber hat diese Lebensmittelkarten zum grossen Teil dadurch verwertet, dass er sie bei mehreren Geschäftsleuten unterbrachte. So hat er in der Zeit von Mai 1941 bis März 1942 200 Fleisch- und 200 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Broicher überbracht, der sie dann in seinem eigenen Geschäft verwendete. Als Gegenleistung erhielt Weber wöchentlich 1 bis 1 1/2 kg Butter, ebenso soviel Wurst und 1 bis 1 1/2 kg Käse. Im Jahre 1941 hat er ferner im ganzen 180 Fleisch- und 180 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Fuchs zu demselben Zwecke übergeben. Als Gegenleistung erhielt er jeweils 1 kg Butter, dazu 1/2 kg Käse oder 1/2 kg Wurst. Der Metzgerei Reusch hat Weber ein Jahr lang ebenfalls Karten zugeführt, und zwar im ganzen 200 Fleisch- und 50 Fettkarten. Dafür konnte er in jeder Woche für seine Familie für etwa 15,-- bis 17,-- RM Fleisch einschliesslich der seiner Familie rechtmässig zustehenden Fleischmenge beziehen. Diese Fleischmengen wurden von seiner Ehefrau, der Angeklagten Maria Weber eingekauft. Diese gibt zu, dass es ihr bekannt war, dass ihr Ehemann sich auf unredliche Weise Fleisch- und Fettkarten auf seiner Dienststelle verschafft hat und dass es diesem Umstande zuzuschreiben war, dass sie für ihre Familie in diesem grossen Umfange wöchentlich Fleisch in der Metzgerei Reusch einkaufen konnte. Nach ihrer Einlassung hat sie die Fleischwaren zum Teil im Haushalte verbraucht, zum Teil auch an Verwandte abgegeben. Die übrigen Lebensmittel wurden nach Angabe

Angabe der Angeklagten durch ihren Ehemann eingekauft und mit nach Hause gebracht. Aus der Menge der auf diese Weise von Weber dem Haushalt zugeführten Butter musste die Angeklagte aber sehen, dass auch diese Butter nur auf Lebensmittelkarten eingekauft worden sein konnte, die von ihrem Ehemann veruntreut waren. Diese Buttermengen sind ebenfalls im Haushalte verbraucht worden.

Die Angeklagte hat sich damit der Hehlerei schuldig gemacht. ihren Wenn auch die veruntreuten Lebensmittelkarten selbst nicht in den Besitz gekommen sind, so hat sie doch die mittels der Lebensmittelkarten eingekauften Fleisch- und Buttermengen in ihrem Haushalt, also auch ihres Vorteils wegen, verwendet. Die Lebensmittel sind an die Stelle der durch die Straftat erlangten Lebensmittelkarten getreten.

Gleichzeitig verwirklicht die Straftat der Angeklagten den Tatbestand des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. Sie hat durch das Ansichbringen und die Verwertung der Lebensmittel selbst mit dazu beigetragen, dass diese lebenswichtigen Erzeugnisse der ordnungsmässigen Bewirtschaftung entzogen worden sind. Da sie Kenntnis hatte von dem ungetreuen Verhalten ihres Ehemannes und trotzdem aus eigennützigen Gründen sich an der weiteren Beiseiteschaffung der Lebensmittel beteiligt hat, hat sie auch böswillig gehandelt und die Bedarfsdeckung gefährdet.

Der Ehemann Weber ist in der Strafsache 30 S Ls 47/42 wegen Kriegswirtschaftsverbrechens als Volksschädling zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.

Es wird

b e a n t r a g t

Termin zur Hauptverhandlung vor dem Sondergericht in Köln zu bestimmen.

gez. Meissner

Hauptverhandlungstermin am 1. 4. 1943, 10 1/4 Uhr
vor dem Amtsgericht _____ kl. gr. Strafkammer v. d. Sonder-
gericht
Untersuchungshaft in dieser - anderer Sache
Strafhaft in _____ *Case 182*

Sitzungsbericht.

Antrag des Staatsanwalts:

2 Jahre Gefängnis.

Urteil:

1 Jahr Gefängnis.

I. Bemerkungen:

Sachgenüß, der Gericht nahm mitbringt an, daß die Angeklagte auf diese Angelegenheit bereits die Tatzen bezüglichen hat.

II. a) Urteil verkündet 11 Uhr 30 Min. (~~nicht anerkannt~~).

b) Urteil rechtskräftig 11 Uhr 30 Min. (~~beiderseits anerkannt~~). Vorliegendes Vollstreckungsersuchen an _____ abgesandt.

c) Urteil nur vom Angeklagten am _____ anerkannt.
_____ Uhr _____ Min.

W
V e r f g .

1.) H. OStA.

2.) H. Sachbearbeiter.

Köln, den. 1. APRIL 1943 194

V
zum 20. 4. 43

4. 2. 4. 43

Ende

Kewesatz

B. an Karl Marx. Briefl. - Aufzeichnung des Inhalts
Hr. - Nr. - 27/2

~~B. an J. in London. Briefl. - Aufzeichnung des Inhalts~~
~~Hr. - Nr. - 27/2 - 30/2~~

H. an A. f. Briefl. - Aufzeichnung des Inhalts
Hr. - Nr. - 27/2 - 30/2

in der Aufzeichnung

ist die in der Aufzeichnung des Inhalts des Briefes

1818 APRIL 1818

Handwritten signature or stamp